

Aufbau und Organisation der Primarschulen werden ebenfalls durch eine Verordnung der Regierung festgelegt.

Den Gemeinden verbleibt lediglich die Bestimmung des Klassenlehrers, das Vorschlagsrecht an die Regierung zur Bestimmung der Primarschulleiter, die Festsetzung der Schulbezirke und die Bestimmung zur Verwendung von Schulgebäuden und Schulanlagen einschliesslich deren technischer Kontrolle. Darüber hinaus haben sie die Besoldung der Lehrer²²⁰ zu übernehmen.

Daneben gibt es auf der Primarstufe mit der Waldorfschule Schaan und neuerdings mit der Tagesschule *Formatio* zwei Privatschulen, die unter staatlicher Kontrolle stehen, jedoch (noch) keine Subventionen erhalten. Laut Vernehmlassungsbericht denkt die Regierung an eine massvolle Liberalisierung des Privatschulwesens, wobei eine "bescheidene Subventionierung" in Aussicht gestellt wird (LVL vom 9.10.1996).

Gerade auf der Primarstufe ergibt sich ein grosser Unterschied zur Schweiz und zu Österreich. Während die Primarstufe in der Schweiz sechs Schulstufen umfasst, sind es in Liechtenstein fünf und in Österreich nur vier. In vielen Schweizer Kantonen sind mit den Schulgemeinden eigene Zweckverbände eingerichtet, deren Nettofinanzbedarf (aus der Besoldung, Instandhaltung) von der politischen Gemeinde getragen wird und die damit selbstverständlich der Bürgerversammlung (der politischen Gemeinde) Rechenschaft ablegen müssen. Im Rahmen der kantonalen Regelungen kommt damit den (Schul-)Gemeinden eine weitaus grössere Autonomie in der Schulverwaltung zu.

In Österreich sind zentrale Stellen (Landesschulrat) ähnlich dominant wie in Liechtenstein. Die Besoldung der Pflichtschullehrer (Landeslehrer) wird von den Ländern übernommen, aber letztlich (via Finanzzuweisungen an die Länder) überwiegend vom Bund getragen. Die Gemeinden haben im Pflichtschulbereich (Volksschule, Hauptschule) für die Gebäude, deren Einrichtung und Verwaltung zu sorgen.²²¹

Am dominantesten ist der Einfluss der liechtensteinischen Landesebene auf der *Sekundarstufe*: Sie baut und betreibt Schulen, stellt Lehrer ein und setzt alle relevanten institutionellen Rahmenbedingungen. Auf der Sekundarstufe I (6. bis 9. Schulstufe) erfolgt eine Dreiteilung in

²²⁰ Das Land, das die faktische Kontrolle ausübt, ersetzt den Gemeinden 50 Prozent der Primarlehrer-Besoldung.

²²¹ In zwei Bundesländern (Niederösterreich, Kärnten) wurden diesbezüglich Gemeindeverbände gebildet (vgl. Martinschitz 1996, S. 997 f.).